



Steuerschuldumkehr bei Lieferungen von Metall – Verlängerung der Nichtbeanstandungsfrist und Neuregelung im Rahmen des JStG 2015

Hintergrund

Durch das Kroatienanpassungsgesetz wurde der Anwendungsbereich der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers mit Wirkung zum 1.10.2014 u. a. um die Lieferung von bestimmten unedlen Metallen erweitert. Die Finanzverwaltung hatte hierzu mit Schreiben vom 26.9.2014 Stellung genommen und die Liefergegenstände, auf die die Regelung Anwendung findet, konkretisiert. Zudem beinhaltet das Schreiben eine Übergangsregelung, wonach es beim leistenden Unternehmer und beim Leistungsempfänger für vor dem 1.1.2015 ausgeführte Umsätze nicht zu beanstanden ist, wenn die Vertragspartner einvernehmlich noch von der Steuerschuldnerschaft des leistenden Unternehmers ausgegangen sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Umsatz vom leistenden Unternehmer in zutreffender Höhe versteuert wird.

Verlängerung der Nichtbeanstandungsregelung

Mit aktuellem Schreiben vom 5.12.2014 hat das BMF diese Nichtbeanstandungsregelung auf Umsätze verlängert, die vor dem 1.7.2015 ausgeführt werden.

Neuregelung im Entwurf eines Zollkodex-Anpassungsgesetzes (JStG 2015)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 4.12.2014 den Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung der Abgabenordnung an den Zollkodex der Union und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften beschlossen. Dieser Entwurf sieht u. a. eine Neuregelung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Metalllieferungen vor.

Die Regelung soll demnach nur noch Anwendung finden, sofern die Summe der in Rechnung gestellten Entgelte für die Lieferung der entsprechenden Gegenstände im Rahmen eines wirtschaftlichen Vorgangs mindestens 5.000 Euro beträgt. Es soll folglich eine – bereits für Mobilfunkgeräte bekannte – Nichtaufgriffsgrenze eingeführt werden.

Daneben wurde die Liste der Gegenstände, auf die die Regelung Anwendung finden soll, im Wesentlichen auf Metalle in Rohform, Pulver und Flitter beschränkt. Die bisher in der Praxis komplizierte Abgrenzung des Anwendungsbereichs würde hierdurch erheblich vereinfacht.

In Kraft treten soll die Neuregelung zum 1.1.2015. Der Entwurf steht in der Sitzung des Bundesrates am 19.12.2014 auf der Tagesordnung. Zumindest hinsichtlich dieser Regelung sind seitens des Bundesrates wohl keine Einwände zu erwarten, da die Regelungen auf dessen Vorschlag hin ins Gesetz eingebracht wurden.

Das Umsatzsteuer-Team von Sonntag & Partner hält Sie über die weitere Entwicklung auf dem Laufenden und steht Ihnen auch im Übrigen bei Fragen zu den Neuregelungen gerne zur Verfügung.



Ihre Ansprechpartnerin:



Dr. Stefanie Becker
Steuerberaterin
stefanie.becker@sonntag-partner.de
Tel.: + 49 821 57058 - 0

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg, München, Frankfurt a.M. und Ulm. Mit derzeit mehr als 240 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter www.sonntag-partner.de